



Sammelrundschreiben

der Deutschen Treuhandverwaltung

des sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens im sowjetischen
Besatzungssektor der Stadt Berlin

Berlin, den 15. Oktober 1948

Sondernummer

enthaltend

Überblick über das Beschlagnahmerecht

herausgegeben von der Rechts- und Steuerabteilung (Jur)
der Deutschen Treuhandverwaltung

als

Grundlagen des Beschlagnahme- und Treuhandrechts

II. Teil

Wm Ag 258

Der Teil I der Sondernummer der Information der Deutschen Treuhandverwaltung vom 16. Juni 1948 hat einen Widerhall gefunden, der weitaus positiv nachhaltiger war als erwartet. Dieser Teil stellt eine Arbeitsgrundlage für den Dienstgebrauch der Treuhänder und Behörden dar.

Es folgt nunmehr in dem Teil II ein Überblick über das Beschlagnahmerecht. Er ist nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß der Inhalt der Rundschreiben, wie er sich historisch ergeben hat, den Bearbeitern in einer Form zur Verfügung steht, die erstmalig einen systematischen Überblick ermöglicht.

Es werden dabei gleiche Gedanken oder Hinweise keineswegs einen Nachteil bilden. Diese sind vielmehr bewußt zur richtigen Bewältigung des Stoffes und im Interesse erhöhter Sicherheit bei der Beurteilung vorliegender Probleme vorgenommen worden. Eine Zusammenfassung nach endgültigen Gesichtspunkten schon jetzt wäre verfrüht, weil die Entwicklung keineswegs als abgeschlossen angesehen werden kann.

Es bleibt also die Ergänzung und Fortsetzung des Materials vorbehalten, ebenso wie nach wie vor Anregungen erwünscht bleiben.

Dr. Bögelsack

37204897/69

I

<i>Grundlagen und Umfang des Beschlagnahmefehls der SMAD Nr. 124</i>	5
A. Gesetzliche Grundlagen des Beschlagnahmerechts	5
B. Gesetzgebungstätigkeit des KR auf dem Gebiet des Beschlagnahmerechts und Ausführungsbestimmungen der Zonenbefehlshaber	6
C. Anwendbarkeit der Beschlagnahmeanordnungen der Zonenbefehlshaber in Berlin	8
D. Welches Vermögen unterliegt der Beschlagnahme	9
E. Territorialitätsprinzip	10
F. Beschlagnahmegründe	10
1. Persönliche und sachliche Beschlagnahmegründe	10
2. Personengesellschaften und juristische Personen	11
3. Bedeutung der Entnazifizierung	11
4. Belastete und unbelastete Ehegatten	12
G. Beschlagnahmebescheid und Zeitpunkt des Eintritts der Beschlagnahme	13
H. Wirkungen der Beschlagnahme	15
1. Wirkungen für den Eigentümer und sonstige früher vertretungsberechtigte Personen	15
2. Rechtsverhältnisse der Gläubiger und Schuldner	17
3. Prozessuale Wirkungen	18
4. Steuerliche Wirkungen	19
J. Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens durch den Treuhänder..	21
K. Haftungsgrundsätze	23

II

<i>Rechtsform des beschlagnahmten Vermögens</i>	24
---	----

III

<i>Verwaltungsformen des beschlagnahmten Vermögens</i>	27
A. Einsetzung eines Treuhänders	27
B. Erteilung eines Verwaltungsauftrags	29
C. Durchführungsbestimmungen der Direktion der DTV für Verwaltungsaufträge	31
D. Abschluß eines Pachtvertrags	36

Grundlagen und Umfang des Beschlagnahmebefehls der SMAD Nr. 124

A. Gesetzliche Grundlagen des Beschlagnahmerechts

Die gesetzliche Grundlage des Beschlagnahmerechts ist die Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats (KR) vom 20. September 1945 (Amtsbl. des KR in Deutschland S. 8) betreffend zusätzliche an Deutschland gestellte Forderungen.

Im Abschn. V dieser Proklamation werden Forderungen aufgestellt, die sich auf in Deutschland belegenes öffentliches und auf bestimmtes privates Vermögen beziehen und insbesondere darauf abzielen, dieses Vermögen zu kontrollieren, sicherzustellen und weiteren Verfügungen zu entziehen. Durch die Proklamation Nr. 2 wird bestimmtes Eigentum unter Kontrolle gestellt; sie ist deshalb als die gesetzliche Grundlage des Beschlagnahmerechts anzusehen. Sie setzt in Verbindung mit den Beschlagnahmengesetzen der Zonenbefehlshaber, die Ausführungsbestimmungen der Proklamation Nr. 2 darstellen, mannigfaltige und umfassende Ziele fest und sichert sie. Diese Ziele sind:

Sühnemaßnahmen gegen bestimmte Personen, Einziehung von Vermögen nach Strafverfahren, Wiedergutmachung geschehenen Unrechts, Rückgabe ehemals feindlichen Vermögens, Beseitigung des nationalsozialistischen Einflusses auf wirtschaftlichem Gebiet, Neuverteilung des Vermögens von Reichs-, Landes- und öffentlichen Verbänden, Reparationsleistungen für die Siegermächte, Übereinstimmung mit der Wirtschaftspolitik der Besatzungsmächte, Übergabe des Vermögens an die abwesenden Berechtigten nach Rückkehr, Entflechtung der deutschen Wirtschaft und Vorbereitung von Sozialisierungsmaßnahmen.

Es werden grundsätzlich die individual-privatrechtlichen Bestimmungen der §§ 903 und 985 BGB erheblich eingeschränkt. Es wäre unrichtig, bei dem unter Kontrolle gestellten Eigentum lediglich von einem öffentlich-rechtlichen Veräußerungsverbot zu sprechen. Die Ausschaltung der §§ 903 und 985 BGB geht nach der Zielsetzung der Proklamation und der in ihrer Ausführung erlassenen Beschlagnahmengesetze wesentlich weiter. Das Eigentum hat in Einschränkung der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen in seiner Ausübung kraft Hoheitsrecht neue bestimmte Zielsetzungen und Zweckbestimmungen erhalten, die aus der Sphäre des bürgerlichen Rechtsdenkens herausgenommen sind.

B. Gesetzgebungstätigkeit des KR auf dem Gebiet des Beschlagnahmeregts und Ausführungsbestimmungen der Zonenbefehlshaber

I

Die Zitierung von gesetzgeberischen Akten des KR führt zu der Frage, in welcher Form und in welchem Umfang Akte der Gesetzgebung und andere Akte des KR erfolgen.

Der KR übt seine gesetzgebende Tätigkeit in einer der folgenden Formen aus:

1. **Proklamationen**, die dem deutschen Volk Angelegenheiten oder Handlungen von besonderer Wichtigkeit verkünden.
2. **Gesetze**, die wichtige Angelegenheiten von großer Tragweite behandeln, die von dauernder oder zeitweiliger Anwendbarkeit sind oder bestehende gesetzliche Bestimmungen aufheben, ändern oder zeitweilig außer Kraft setzen. Gesetze sind in der Regel bindend für alle in Deutschland wohnhaften Personen.
3. **Befehle**, die Angelegenheiten von begrenzter Anwendbarkeit oder vorübergehenden Charakters behandeln. Befehle sind in der Regel bindend für alle in Deutschland wohnhaften Personen.
4. Neben diesen aufgezählten Gesetzgebungsakten kann der KR zwecks Bekanntgabe seiner Entscheidungen **Direktiven** und „**Genehmigte Dokumente**“ herausgeben. Direktiven und „Genehmigte Dokumente“ sind kein Akt der Gesetzgebung. Direktiven können erlassen werden, um grundsätzliche Richtlinien oder verwaltungsmäßige Entscheidungen des KR bekanntzugeben.

Daraus ergibt sich, daß Proklamationen und Direktiven Grundsatzanweisungen darstellen, die durch Gesetz oder Befehl der Zonenbefehlshaber Leben und materiellen Inhalt bekommen.

II.

a) In Ausführung des beschlagnahmeregtslichen Teils der Proklamation Nr. 2 sind die Befehle Nr. 124 und Nr. 126 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland (SMAD) vom 30. und 31. Oktober 1945 und das Gesetz Nr. 52 der Amerikanischen Militärregierung (MR) vom 24. August 1945 ergangen. Sie stehen mit der Proklamation Nr. 2 im Einklang. Das Gesetz Nr. 52 ist in drei Fassungen von den drei westlichen Oberbefehlshabern erlassen und bestätigt worden und gilt in der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone. Die SMAD-Befehle Nr. 124 und Nr. 126 gelten in der sowjetischen Besatzungszone. Diese Gesetzgebungstechnik des KR und der Zonenbefehlshaber sehen wir in der Folgezeit weiterhin angewandt.

b) Der KR hat die Direktiven Nr. 24 vom 12. Januar 1946 (Amtsbl. des KR S. 98) und Nr. 38 vom 12. Oktober 1946 (Amtsbl. des KR S. 184) erlassen. Sie betreffen die Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen und die Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen.

In Ausführung dieser Direktiven ist für die sowjetische Besatzungszone der SMAD-Befehl Nr. 201 ergangen. Dieser Befehl enthält Bestimmungen über Entnazifizierung, Beschlagnahmegrundsätze und Behandlung ausländischen Eigentums. Für die westlichen Zonen sind ebenfalls in Ausführung der KR-Direktiven Nr. 24 und Nr. 38 Einzelgesetze erlassen worden. Diese sind für die amerikanische Besatzungszone das Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946; für das französische Besatzungsgebiet eine gleichlautende VO vom 18. Februar 1947 und für die britische Zone die Zonen-Exekutiv-Anweisung Nr. 54.

c) Der KR hat die Direktive Nr. 50 vom 29. April 1947 (Amtsbl. des KR S. 275) erlassen, welche die Verfügung über Vermögenswerte betrifft, die den in der Proklamation Nr. 2 und im KRG Nr. 2 vom 10. Oktober 1945 (Amtsbl. des KR S. 19) aufgeführten Organisationen gehört haben.

Auf Grund der Proklamation Nr. 2 und des KRG Nr. 2 sind die Naziorganisationen aufgelöst und liquidiert. Im Anhang zum KRG Nr. 2 sind die Naziorganisationen im einzelnen aufgeführt. Juristisch gesehen, ist damit zwar formell die Auflösung ausgesprochen worden, materiell ist aber noch keine Verfügung über die Verwendung des den Naziorganisationen gehörenden Eigentums ergangen. Aus diesem Grunde ist die KR-Direktive Nr. 50 erlassen worden, welche die Richtlinien zur Ausführung der Proklamation Nr. 2 und des KRG Nr. 2 für diese Fälle enthält. Die Direktive Nr. 50 bestimmt nunmehr, daß über die in Betracht kommenden Vermögenswerte zu verfügen ist und an wen die Übertragung zu erfolgen hat.

In Ausführung der Richtlinien der Direktive Nr. 50 ergehen für den Bereich des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungsmacht in Deutschland laufend Befehle, das Eigentum an Vermögenswerten den Gewerkschaften, Genossenschaften, politischen Parteien oder sonstigen demokratischen Organisationen zurück zu übertragen.

Ihren gesetzlichen Niederschlag hat diese Entwicklung in dem SMAD-Befehl Nr. 82 vom 29. April 1948 gefunden, der die Rückgabe des durch den Nazistaat beschlagnahmten Eigentums an demokratische Organisationen betrifft. Danach wird bewegliches und unbewegliches Eigentum der demokratischen Organisationen, das seinerzeit durch den Nazistaat beschlagnahmt oder auf eine andere Weise enteignet wurde, an die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zugelassenen politischen Parteien, Gewerkschaften, genossenschaftlichen Vereinigungen und anderen demokratischen Organisationen zurückgegeben.

Für den Bereich der Hoheitsbefugnisse der amerikanischen Besatzungsmacht ist das Gesetz Nr. 58 der Amerikanischen MR erlassen worden. Die Britische Kontrollkommission für Deutschland erließ die Anordnungen Nr. 149 und Nr. 150 über die offizielle Rückgabe des Eigentums der während des nazistischen Regimes aufgelösten Gewerkschaftsverbände und Konsumgenossenschaften. Für den Bereich der französischen Besatzungszone sind Durchführungsbestimmungen nicht bekannt geworden.

d) Der KR hat die Direktive Nr. 57 vom 15. Januar 1948 (Amtsbl. des KR S. 302) erlassen, welche die Verfügung über Vermögen betrifft, das auf Grund des KRG Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 (Amtsbl. des KR S. 50) oder anderer gemäß KR-Direktive Nr. 38 erlassener Bestimmungen eingezogen worden ist. In dieser Direktive wird bestimmt, wie über das Vermögen

1. von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben (KRG Nr. 10),
2. von Hauptschuldigen, Belasteten und Minderbelasteten (KR-Direktive Nr. 38)

zu verfügen ist. Ausführungsbestimmungen der Zonenbefehlshaber sind hierzu noch nicht bekannt geworden. Für die sowjetische Besatzungszone wird jedoch hier der SMAD-Befehl Nr. 201 herangezogen werden können.

C. Anwendbarkeit der Beschlagnahmeanordnungen der Zonenbefehlshaber in Berlin

Inwieweit haben die Beschlagnahmeanordnungen der Zonenbefehlshaber Geltung in Berlin?

Maßgebend dafür ist das Kommuniqué Nr. 7 der Alliierten Kommandantur der Stadt Berlin vom 23. August 1945, wonach die Kommandanten übereinstimmen, daß bezüglich der Frage der Vermögenskontrolle in Berlin die in den einzelnen Besatzungszonen Deutschlands geltenden Bestimmungen von den Militärregierungen in den einzelnen Sektoren Berlins entsprechend angewendet werden sollen.

Hinsichtlich des hoheitlichen Aktes der Anordnung einer Beschlagnahme gelten demgemäß in Berlin die Beschlagnahmefehle und Beschlagnahmengesetze der einzelnen Zonenbefehlshaber. Dazu können gegebenenfalls Ausführungsanweisungen und Anordnungen der einzelnen Sektorenchefs kommen. Für die Anwendung der grundsätzlichen beschlagnahmerechtlichen Bestimmungen der SMAD-Befehle Nr. 124 und Nr. 126 und des Gesetzes Nr. 52 ergibt sich daraus, daß in Berlin die Befehle Nr. 124 und Nr. 126 als Anordnungen der SMAD im sowjetischen Sektor Berlins Gültigkeit haben und daß das Gesetz Nr. 52 gemäß Vereinbarung der in Betracht kommenden Regierungen im amerikanischen, britischen und französischen Besatzungssektor von Berlin Anwendung findet. Die Entnazifizierungsbestimmungen der Zonenbefehlshaber gelten in Berlin bisher nicht, da die Entnazifizierung in Berlin durch besondere Anordnung der Alliierten Kommandantur — BK/O (46) 101a — vom 26. Februar 1946 (VOBl. Berlin S. 71) geregelt ist.

Anordnungen der einzelnen Sektorenchefs in Durchführung der beschlagnahmerechtlichen Befehle und Gesetze erweisen sich als notwendig und sind auf Grund der in der Proklamation Nr. 2 und den anderen Gesetzen enthaltenen Delegationen staatsrechtlich zulässig.

Das Kommuniqué Nr. 7 der Alliierten Kommandantur ergibt die rechtlich erhebliche Tatsache, daß dieses Kommuniqué die Einleitung der Vermögenskontrolle in Berlin behandelt und besonders die Befehle Nr. 124, Nr. 126 und das Gesetz Nr. 52 für Berlin in den entsprechenden Sektoren für wirksam erklärt. Die Einführung dieser Beschlagnahmengesetze für Berlin ist also durch eine Anordnung der Alliierten Kommandantur erfolgt. Aufhebungen oder Einschränkungen dieser gesetzlichen Bestimmungen müssen deshalb ebenfalls durch eine besondere Anordnung der Alliierten Kommandantur für Berlin wirksam erklärt werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, daß die einzelnen Sektorenchefs Aufhebungen oder Einschränkungen kraft der

ihnen zustehenden Hoheitsbefugnisse in Durchführung der Proklamation Nr. 2 vornehmen können.

In dieser Richtung ist in Berlin im sowjetischen Besatzungssektor der SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 auszulegen. Dieser Befehl, der in seinem Sachbetreff „Beendigung der Sequesterverfahren in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ lautet, ist für den sowjetischen Besatzungssektor von Groß-Berlin als Richtlinie maßgebend, obgleich er für den sowjetischen Besatzungssektor zur Zeit noch kein bindendes Gesetz darstellt.

In praktischer Ausübung dieser Richtlinie werden neue Sequestrierungen im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin nicht vorgenommen.

Abgesehen aber von einer Einleitung einer Sequestur bleibt der SMAD-befehl Nr. 124 für Berlin voll wirksam, soweit er die Rechtsgrundlagen der Verwaltung des sequestrierten Vermögens behandelt.

D. Welches Vermögen unterliegt der Beschlagnahme?

Über das Vermögen, das der Beschlagnahme unterliegt, gibt die Instruktion zu dem SMAD-Befehl Nr. 124 nähere Auskunft. Danach unterliegen der Beschlagnahme insbesondere

- a) alle Immobilien (Gebäude, Häuser, Wälder, Grundstücke),
- b) Handels-, Industrie-, landwirtschaftliche und andere Unternehmen von wirtschaftlicher Zweckbestimmung mit ihrer gesamten Ausrüstung und ihrem toten und lebenden Inventar,
- c) Mobilien (Juwelierarbeiten, Edelsteine, Edelmetalle, Antiquitäten, Kunstgegenstände) mit Ausnahme von Hausgerät und Kleidung,
- d) Recht auf Industrie-Eigentum (Patente, Warenzeichen, Fabrikmarken) und literarisches Eigentum,
- e) beliebige Dokumente, die ein Eigentumsrecht oder Forderungen auf Vermögen (Kaufbriefe, Pfandbriefe usw.), beweisen,
- f) Papiere (Aktien, Obligationen, Kupons, Zertifikate usw.),
- g) laufende Konten, Einlagen, Depositen usw. bei beliebigen Kreditinstituten,
- h) beliebige Zahlungsmittel (Schecks, Wechsel, Kreditbriefe usw.),
- i) Bargeld, das in Deutschland in Umlauf ist.

Die Beschlagnahme umfaßt somit das gesamte Vermögen, das den physischen und juristischen Personen gehört. Dies wird nochmals in Ziff. 3 der Instruktion zu dem SMAD-Befehl Nr. 124 klargestellt, wonach der Beschlagnahme gemäß Punkt 1e des SMAD-Befehls Nr. 124 das Vermögen unterliegt, das beliebigen physischen und juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vollen, gemischten und Anteilsgenossenschaften) gehört. Der Begriff Eigentum ist nicht dinglich aufzufassen, sondern bedeutet vielmehr alles vorhandene im Besitz des Industrieunternehmens befindliche Vermögen, das dem Betrieb des Unternehmens dient oder gedient hat. Die Beschlagnahme bedeutet die Erhaltung des wirtschaftlichen Status in dem Umfang, in dem er sich im Zeitpunkt der Beschlagnahme befunden hat. Deshalb fallen unter die Beschlagnahme auch Forderungen, sonstige Rechte, Patente und Fabrikmarken.

E. Territorialitätsprinzip

Die Tatsache der Beschlagnahme ist als Rechtstatsache in ganz Deutschland zu beachten. Im übrigen gilt das Territorialitätsprinzip. Der Beschlagnahmeumfang erstreckt sich auf die Vermögensteile, die sich in der Besatzungszone oder in dem Sektor befinden, die dem Hoheitsbereich der Besatzungsmacht unterfallen, welche die betreffenden Beschlagnahmebestimmungen erlassen hat. Ist jedoch eine Beschlagnahme nach diesen Bestimmungen ausgesprochen, so ist die Rechtsgültigkeit der Beschlagnahme in ganz Deutschland zu beachten. Im übrigen ist es nunmehr unbestrittene Rechtsanwendung in allen Zonen, daß sich der Territorialitätseffekt der Beschlagnahme gleichermaßen auf alle Vermögensbestandteile erstreckt, und daß es ebenso wenig einen Unterschied macht, ob es sich bei den Vermögensbestandteilen um Niederlassungen oder um Forderungsrechte handelt.

Für den Umfang der Beschlagnahme kommt es auf die Belegenheit des jeweiligen Vermögensgegenstandes an. Für bewegliche und unbewegliche Sachen entscheidet die *lex rei sitae*, d. h. maßgebend ist der Ort, an dem sich die Sachen befinden. Für die Belegenheit von Forderungen und entsprechenden Rechten kommt es weitgehend auf die Umstände des einzelnen Falles an. Im allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß Forderungen als am Wohnsitz des Schuldners belegen anzusehen sind. Im besonderen kann es entscheidend sein, ob von einem Teilunternehmen selbständig produktiv gearbeitet ist und entsprechende Vermögenswerte erzeugt worden sind.

In diesem Zusammenhang mag auch auf den berühmten Satz von Savigny hingewiesen werden: „Bei jedem Rechtsverhältnis wird dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht, welchem dieses Rechtsverhältnis seiner eigentümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist“ (System des heutigen römischen Rechts VIII § 348).

F. Beschlagnahmegründe

1. Persönliche und sachliche Beschlagnahmegründe

Die Beschlagnahmebestimmungen enthalten im allgemeinen zwei Arten von Beschlagnahmegründen. Es gibt einen Beschlagnahmegrund, der in der persönlichen Belastung begründet ist, mag diese Belastung auf einer politisch-aktiven Betätigung oder auf einer anderen Förderung des nazistischen Systems beruhen (persönliche Beschlagnahmegründe).

Ein zweiter Beschlagnahmegrund liegt auf sachlichem Gebiet. Es ist hier einmal die Möglichkeit der Beschlagnahme von herrenlosem Gut zu erwähnen. Andererseits kann eine Beschlagnahme ausgesprochen werden, wenn es sich um Vermögen handelt, das während des Bestehens des nazistischen Regimes durch gesetzliche Maßnahmen oder Verwaltungsakte, die einen Rechtsschein bilden sollten, den ehemaligen Eigentümern fortgenommen und in die Hände dritter Personen übergegangen ist. Dazu gehören auch die sogenannten Arisierungsgeschäfte (sachliche Beschlagnahmegründe).

Freigaben von beschlagnahmten Vermögen oder Vermögensteilen stehen allein den zuständigen Sektorenchefs oder deren Beauftragten zu. Der Ho-

heitsakt der Beschlagnahme kann nur von der die Beschlagnahme aus-
sprechenden Besatzungsmacht wieder aufgehoben werden.

2. Personengesellschaften und juristische Personen

Wie stellen sich die bisher entwickelten Grundsätze bei Beschlagnahmen
von Personengesellschaften und juristischen Personen dar?

Das gesamte Vermögen einer sogenannten Gesamthandgemeinschaft des
bürgerlichen und des Handelsrechts (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen
Rechts, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) kann dann
der Beschlagnahme unterliegen, wenn einer der Gesamthänder (Gesellschaf-
ter) oder bei Kommanditgesellschaften der persönlich haftende Gesellschafter
(Komplementär) belastet ist. Die Verflechtung der Befugnisse der Gesamt-
händer ist bei dem Gesamthandvermögen so eng, daß in der Regel der
einzelne Gesellschafter von dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht zu
trennen ist.

Abgesehen davon ist das Vermögen einer Gesamthandsgemeinschaft im-
mer insgesamt der Beschlagnahme unterworfen, wenn der Anteil einer be-
lasteten Person 50 vH oder mehr beträgt.

Das Vermögen eines unbelasteten Gesellschafters, das ihm außerhalb des
gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, ist der Beschlagnahme nicht unter-
worfen.

Die juristischen Personen unterliegen in Verfolg der Ziele der Proklama-
tion Nr. 2 und der SMAD-Befehle Nr. 124, Nr. 126 und Nr. 201 der Beschlagnahme
gemäß der ihnen von der Rechtsordnung zuerkannten selbständigen
Rechtspersönlichkeit, wenn sie, handelnd durch ihre Organe, eine aktivisti-
sche Tätigkeit entfaltet haben, eine Kapitalausnutzung betrieben haben, um
der faschistischen Machtstellung zu dienen, oder wenn eine Unterstützung
der Expansionsbestrebungen des Naziregimes vorliegt.

Gehört der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person zu den belaste-
ten Personen, so wird dadurch das Vermögen der juristischen Person nicht
ohne weiteres berührt. Ebenso wenig wird das Vermögen des unbelasteten
gesetzlichen Vertreters berührt durch eine Beschlagnahme des Vermögens
der juristischen Person.

Die Beschlagnahme des Vermögens der juristischen Person kann aber
dann ausgesprochen werden, wenn es durch einen gesetzlichen Vertreter
oder eine sonstige Person, die belastet ist, beeinflußt worden ist. Diese Be-
einflussung ist dann anzunehmen, wenn eine Person so viel Anteile (Aktien,
GmbH-Anteile u. ä.) am Gesellschaftsvermögen in ihrer Hand vereinigt, daß
sie die juristische Person zu beeinflussen vermag.

3. Bedeutung der Entnazifizierung

Die Entnazifizierung einer persönlich belasteten Person berührt nicht ohne
weiteres die Zulässigkeit der Beschlagnahme ihres Vermögens. Es besteht
weder Tatbestandswirkung noch Feststellungswirkung. Der Akt der Ent-
nazifizierung bedeutet keine Bindung der Besatzungsmacht an die bloße
Tatsache, daß eine Entnazifizierung erfolgt ist. Noch viel weniger besteht
eine Bindung an die Feststellungen, die eine Entnazifizierungskommission

zum Zwecke ihrer Entscheidung in bezug auf die diese Entscheidung rechtfertigenden Tatsachen und Tatbestände getroffen hat. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen kann nur durch Gesetz angeordnet werden. Die nach deutschem Verwaltungsrecht entwickelten Ausnahmegrundsätze liegen nicht vor: Es handelt sich bei dem Spruch der Entnazifizierungskommission weder um ein Gestaltungsurteil noch liegt dabei ein Urteil vor, das zwischen denselben Parteien über dieselbe Sache nochmals entschieden werden soll.

Eine Beschlagnahme kann auch dann ausgesprochen werden, wenn es sich um Vermögen unbelasteter Personen handelt, dieses Vermögen sich jedoch aus belasteten Vermögensteilen zusammensetzt. Im allgemeinen wird man aber annehmen müssen, daß es sich dabei um nach dem 9. Mai 1945 vorgekommene Vermögensübergänge handelt.

Sowohl der SMAD-Befehl Nr. 124 Ziff. 1 e als auch das Gesetz Nr. 52 Art. I 1 b enthalten die etwa gleichlautende Bestimmung, daß Vermögen von Staatsangehörigen (physische und juristische Personen) der auf seiten Deutschlands zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 am Krieg beteiligten Länder der Beschlagnahme unterliegt. Es sind damit vor allem die Länder Italien, Rumänien, Ungarn, Bulgarien und Finnland gemeint. Es entstand die Frage, ob der Tatbestand der Staatsangehörigkeit zu diesen Staaten allgemein genügt, die Beschlagnahme zu begründen.

Diese Frage ist zu verneinen. Es muß z. B. Ziff. 1 e des SMAD-Befehls Nr. 124 immer im Zusammenhang mit Ziff. 1 b gelesen werden. Es muß sich um belastete Personen handeln oder um Eigentum, das der faschistischen Machtstellung diene. Es geht nicht an, daß das Vermögen eines deutschen Nichtbelasteten von der Beschlagnahme frei bleibt, während das Vermögen eines nichtbelasteten Angehörigen der oben bezeichneten Staaten allein auf Grund der Tatsache, daß er Angehöriger dieser Staaten ist, der Beschlagnahme unterliegt. Diese Auslegung findet sich auch in der allgemeinen Genehmigung Nr. 12 der Amerikanischen MR, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52.

4. Belastete und unbelastete Ehegatten

a) Ist das Vermögen eines Ehegatten wegen politischer Belastung beschlagnahmt, so unterliegt das Vermögen auch des anderen Ehegatten der Beschlagnahme, wenn die wirtschaftliche Macht, die sich in diesem Vermögen ausdrückt, dazu beigetragen hat, die nazistische Betätigung des politisch belasteten Ehegatten zu unterstützen.

Dies gilt insbesondere bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau oder dann, wenn die Ehefrau im Güterstand der Gütertrennung dem Ehemann gemäß § 1430 BGB vertraglich die Verwaltung ihres Vermögens überlassen hat. In diesen Fällen „kontrolliert“ der Ehemann die betreffenden Vermögensgegenstände, und diese unterliegen deshalb ebenso der Beschlagnahme wie das dem Ehemann gehörende eigene Vermögen. Aber auch in den Fällen des Güterstandes der Gütertrennung ohne Verwaltungsüberlassung wird man wenigstens eine widerlegbare Vermutung annehmen müssen, daß der eine Ehegatte tatsächlich das Vermögen des anderen kontrolliert. Diese Annahme ist angesichts der Leichtigkeit und Wahrscheinlichkeit von Vermögensver-

schiebungen zwischen Ehegatten zunächst zwingend zugrunde zu legen. Es ist darauf abzustellen, ob die betreffenden Vermögenswerte wirtschaftlich zur Verfügung des politisch Belasteten gestanden haben oder ob gegebenenfalls der politisch unbelastete Ehegatte seinerseits als Nutznießer der Stellung des Belasteten anzusehen ist.

Es ist im Falle der Beschlagnahme Sache des unbelasteten Ehegatten, die Freigabe des eigenen Vermögens zu beantragen und zu diesem Zweck nachzuweisen, daß eine Kontrolle des politisch belasteten Ehegatten, z. B. über das Vorbehaltsgut der im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehefrau oder über ihr Vermögen im Falle der Gütertrennung, weder rechtlich noch tatsächlich bestanden hat. Hierzu wird möglicherweise z. B. der Nachweis ausreichen, daß tatsächlich ein längeres Getrenntleben der Ehegatten vorgelegen hat, eine Scheidungsklage des Unbelasteten vor dem 9. Mai 1945 eingereicht worden ist oder eine aktive Beteiligung an der Widerstandsbewegung bestanden hat.

Mit dem Begriff der Sippenhaftung hat diese Regelung nichts gemein; sie entspricht allein dem Sinn und Ziel des SMAD-Befehls Nr. 124 und der Tatsache, daß Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten häufig und mit den verschiedensten Absichten vorkommen.

b) Ist ein politisch belasteter Ehegatte verstorben, so wird das Vermögen des überlebenden nichtbelasteten Ehegatten von der Beschlagnahme nicht erfaßt, wenn der Todesfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten ist. Dies gilt aber nur dann als Regel, wenn der Verstorbene z. B. zu den politisch weniger belasteten Personen gehört hatte und es sich um einen natürlichen Todesfall handelt. Wenn der Verstorbene für die Einstufung aber als Hauptschuldiger oder als Aktivist mit erheblicher Belastung in Frage gekommen wäre, dann bleibt analog dem sogenannten Nachlaßverfahren die Beschlagnahme seines hinterlassenen Vermögens insbesondere dann geboten, wenn sich der Betreffende, im Gefühl seiner Schuld und der drohenden Verantwortung, durch Freitod der Gerechtigkeit entzogen hat. Grundsätzlich ist also davon auszugehen, daß erhebliche, unter belastenden Umständen, besonders nach 1933, zusammengebrachte Vermögen nicht durch Zufälligkeiten der Behandlung gemäß SMAD-Befehls Nr. 124 entzogen werden dürfen.

G. Beschlagnahmebescheid und Zeitpunkt des Eintritts der Beschlagnahme

Nach außen wird die Beschlagnahme dokumentiert durch einen sogenannten Beschlagnahmebescheid. Dieser Beschlagnahmebescheid hat rechtsbestätigende Bedeutung, d. h. er bestätigt lediglich einen bereits feststehenden gesetzlichen Tatbestand. Es bedarf aber zum Wirksamwerden der Beschlagnahme nicht eines besonderen Verwaltungsaktes oder Bescheides. Ist ein solcher ausgesprochen, so hat er lediglich rechtsbestätigende (deklaratorische) Bedeutung. Rechtsbegründend tritt die Beschlagnahme bereits in dem Moment ein, in dem der Tatbestand erfüllt ist, an den das Gesetz die Beschlagnahmewirkungen knüpft.

Von großer Bedeutung ist dabei die Frage, von welchem Zeitpunkt an die Beschlagnahmewirkungen eintreten.

Sie treten nicht ab dem Moment ein, wo gegebenenfalls ein Beschlagnahmebescheid ergeht, denn dieser hat lediglich rechtsbestätigende Bedeutung. Es kann sich hierbei nur um die Frage handeln, ob die konstitutive Beschlagnahmewirkung mit dem Erlaß des SMAD-Befehls Nr. 124 am 30. Oktober 1945 oder bereits am 9. Mai 1945 eintritt. Gemäß Ziff. 8 des SMAD-Befehls Nr. 124 sind sämtliche Abmachungen über sequestriertes Eigentum, die ohne Einwilligung der SMAD getroffen worden sind, ungültig; d. h., daß sämtliche Abmachungen rechtlich unwirksam sind, die von dem Zeitpunkt der Übernahme der Hoheitsbefugnisse durch die Alliierten Nationen in Deutschland ab ohne die Genehmigung der alliierten Vertreter getroffen wurden. Gemäß der Deklaration der Alliierten Nationen vom 5. Juni 1945 (VOBl. Berlin S. 21) ist die Übernahme der Hoheitsbefugnisse gesetzlich unter dem 9. Mai 1945 erfolgt. Der Stichtag ist also der 9. Mai 1945. Liegen zu diesem Zeitpunkt die Tatbestandsmerkmale vor, die der Gesetzgeber an die Beschlagnahme knüpft, so ist die Beschlagnahmewirkung mit diesem Zeitpunkt eingetreten.

Man könnte lediglich dagegen den Einwand erheben, daß dies eine Rückwirkung von Gesetzen bedeute. Dieser Einwand trifft jedoch nicht zu und wird von niemand mehr ernstlich erhoben.

Auch das Kammergericht hat einen Kaufvertrag mit einem Juden (Arisierung) für unwirksam erklärt. Der Käufer und jetzige Inhaber hat darauf hingewiesen, daß eine Unwirksamkeit des Kaufvertrages nicht vorliege. Er behauptet, die „VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I. S. 1709) sei eine gesetzliche Maßnahme und damit könne der in ihr angeordnete Zwang nicht widerrechtlich sein; auch könne rückwirkend diese Anordnung nicht aufgehoben werden.

Das KG führt dazu mit Recht aus:

„Es ist zwar nun wohl ausgesprochen, daß die Gesetze des Alliierten Kontrollrats, durch die die Gesetze der Hitlerregierung aufgehoben sind, grundsätzlich keine rückwirkende Kraft haben. Das ändert aber nichts an der Auffassung, wie sie auch in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen zum Ausdruck kommt, daß diese Hitlergesetze, die ja schon vor Erlaß der Gesetze des Alliierten Kontrollrats ergangen sind, unwirksam sind, weil sie ihrem Inhalt nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts widersprechen und als unsittlich zu betrachten sind, so daß ihnen eine Verbindlichkeit nicht zukommen kann.“

Ebenso verhält es sich mit den SMAD-Befehlen Nr. 124 und Nr. 126 und dem Gesetz Nr. 52. Der Zweck dieses ganzen Komplexes gesetzlicher Bestimmungen besteht darin, die Kontrolle der Besatzungsmächte über belastetes und damit kontrolliertes Vermögen mit der Übernahme ihrer Hoheitsbefugnisse in Deutschland zu sichern und ungenehmigte Verfügungen über solches Vermögen unmöglich oder unwirksam zu machen.

Diese Grundsätze sind, soweit bekannt, nunmehr auch allgemein herrschend in allen Zonen Deutschlands. Ihre Verneinung würde auch insofern widerspruchsvoll sein, als das grundlegende Beschlagnahmegesetz die Proklamation Nr. 2 ist, die unter dem 20. September 1945 erlassen wurde. Man müßte also dann eine Beschlagnahmewirkung ab 20. September kon-

struieren. Wie man sieht, würde diese Überlegung in uferlose Spitzfindigkeiten führen und dem Willen der Gesetzgeber, der sowohl in dem Befehl Nr. 124 als auch in dem Gesetz Nr. 52 klar zum Ausdruck gebracht ist, widersprechen.

H. Wirkungen der Beschlagnahme

1. Wirkungen für den Eigentümer und sonstige früher vertretungsberechtigte Personen

Die Beschlagnahme bedeutet nicht lediglich ein öffentlich-rechtliches Veräußerungsverbot. Die Präambel des SMAD-Befehls Nr. 124 besagt, daß das belastete Eigentum am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen ist. Darüber hinaus wird ausdrücklich bestimmt, daß dieses Eigentum für seine reibungslose Ausnutzung entsprechend seiner wirtschaftlichen Bestimmung zu sichern ist. Diese Aufgaben können nicht erfüllt werden, wenn die Wirkung der Beschlagnahme sich nur als ein öffentlich-rechtliches Veräußerungsverbot darstellt, im übrigen aber die §§ 903 und 985 BGB uneingeschränkt weiter gelten würden.

Das Eigentum hat vielmehr in Einschränkung der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen in seiner Ausübung kraft Hoheitsrechts neue bestimmte Zielsetzungen und Zweckbestimmungen erhalten.

Die durch die Beschlagnahmegesetze ausgesprochene Sperre ist umfassend. Nicht nur jegliche Verfügung des alten Eigentümers ist verboten, sondern auch jedes von ihm vorgenommene schuldrechtliche Rechtsgeschäft, wie Kauf-, Miet- und Pachtvertrag und darüber hinaus jeder den gegenwärtigen Status irgendwie beeinflussende Realakt. Es würde dem Sinn und Ziel der Beschlagnahmegesetze widersprechen, wenn über beschlagnahmtes Vermögen von Eigentümern oder sonstigen früher vertretungsberechtigten Personen Verträge abgeschlossen werden könnten, die die bestehende und zukünftige Zwecksetzung des Vermögens verhindern würden.

Die Proklamation des KR Nr. 2 und der SMAD-Befehl Nr. 124 sind infolge des zur Zeit vorliegenden Fehlens einer Regierungshoheit in Deutschland als verfassungsrechtliche Grundlagen für die Verwendung bestimmten Eigentums anzusehen.

Daraus ergibt sich, daß alle Rechte des alten Eigentümers ruhen. Es ist ihm jede Einwirkungsmöglichkeit auf das beschlagnahmte Vermögen untersagt. Es ruhen ebenso alle Befugnisse früherer Organe oder vertretungsberechtigter Personen, wie Aufsichtsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Prokuristen oder sonstige Bevollmächtigte. Alle Rechte, die über beschlagnahmtes Vermögen ausgeübt werden, müssen in einer Ermächtigung der zuständigen Besatzungsmacht oder der von ihr eingesetzten Dienststelle oder Verwalter ihre Grundlage haben. Die Weitergeltung einer Prokura, die vor dem 9. Mai 1945 bestellt wurde, ist somit rechtlich nur wirksam, wenn sie von den soeben bezeichneten Stellen bestätigt und damit in ihrer Fortführung sanktioniert wird. Jede Eintragung in Register, die vertretungsberechtigte Personen betreffen, die vor dem 9. Mai 1945 oder vor der Beschlag-

nahme bestellt sind, kann beim Fehlen dieser Ermächtigung gelöscht bzw. durch einen entsprechenden Zusatz zum Ruhen gebracht werden.

Diese Beschlagnahmewirkungen gelten auch in den Fällen, wo ein Teilbetrieb beschlagnahmt ist. Erstreckt sich ein Unternehmen auf mehrere Sektoren und wird nunmehr die Beschlagnahme für den in einem Sektor belegenen Teil ausgesprochen, so gilt für diesen Teil dasselbe Recht wie für ein insgesamt beschlagnahmtes Unternehmen.

Demgemäß ist in Fällen, in denen bei ein und demselben Unternehmen aus irgendwelchen Gründen ein Teil des Vermögens beschlagnahmt ist, während ein anderer Teil in einer anderen Zone oder in einem anderen Sektor aus irgendwelchen Gründen, z. B. abweichender Beurteilung des Tatbestandes, nicht beschlagnahmt worden ist oder wird, gleichwohl derart zu verfahren, daß der beschlagnahmte Teil seiner Ausnutzung und wirtschaftlichen Bestimmung nicht entzogen wird. Der beschlagnahmte Teil des Vermögens bekommt juristische Selbständigkeit im Sinne eines Zweckvermögens, und die Beteiligten haben die weitere Handhabung der Dinge so zu betreiben, als ob es sich nunmehr um zwei getrennte Firmen handelt. Es werden sich dabei unter Umständen Fälle ergeben, in denen der eine Teil zugunsten des anderen (und umgekehrt) tätig wird. Gleichwohl sind derartige Leistungen buchmäßig so festzuhalten und zu behandeln, daß dem Gesichtspunkt der Trennung der Vermögensmasse Rechnung getragen wird. Wenn also z. B. aus flüssigen Mitteln des beschlagnahmten Teils des Vermögens Zahlungen des anderen Teils bewirkt werden, so ist der nichtbeschlagnahmte Teil entsprechend zu belasten, nachdem zunächst die Zuweisung derartiger Mittel von dem nichtbeschlagnahmten Teil im Sinne eines Darlehns von seiten des beschlagnahmten Teils anerkannt ist. Auf diese Weise muß erreicht werden, daß die von der Beschlagnahme erfaßte Sache in ihrem Bestand erhalten bleibt. Ohne diese Voraussetzung sind Zahlungen z. B. aus einem beschlagnahmten Postscheckkonto zugunsten eines nichtbeschlagnahmten Teils des Eigentums nicht zulässig, weil andernfalls der Bestand des beschlagnahmten Vermögens entsprechend verringert würde.

Für beschlagnahmte Betriebe oder für beschlagnahmte Teilbetriebe ist die Abhaltung von Hauptversammlungen oder Beschlußfassung von Vorständen und Aufsichtsräten nicht zulässig. Der Verwalter oder Treuhänder des beschlagnahmten Betriebes oder des beschlagnahmten Teilbetriebes kann auch nicht die Zustimmung dazu erteilen, daß außerhalb des Hoheitsbereichs des betreffenden Beschlagnahmegesetzes Beschlüsse gefaßt werden, die den beschlagnahmten Betrieb oder Betriebsteil betreffen.

Es ist deshalb auch eine Sitzverlegung, die ein beschlagnahmtes Vermögen betrifft, durch Handlungen alter Eigentümer oder Organe nur mit Genehmigung der zuständigen Besatzungsmacht oder der von ihr beauftragten Dienststelle möglich. Dies gilt insbesondere für Aktiengesellschaften, da der Sitz einer Gesellschaft nach Wesen und Zweck maßgeblich materieller Bestandteil des Rechts der Gesellschaft ist und nicht, wie eine Minderheit behauptet, ohne Bedeutung für das Wesen einer Aktiengesellschaft sei. Seine Verlegung bedeutet eine Änderung der Struktur der Gesellschaft und ist deshalb nach dem Aktienrecht von einer Satzungsänderung und entsprechenden Eintragung im Handelsregister abhängig. Im übrigen übt bei

Sitzverlegungen nicht nur das Gericht des neuen Sitzes eine Gerichtsbarkeit aus, sondern auch gemäß § 13c HGB das Gericht des bisherigen Sitzes. Die vereinzelt vertretene Meinung, daß das Gericht des bisherigen Sitzes gemäß § 13c HGB keine Gerichtsbarkeit auszuüben habe, ist nunmehr auch durch eine Entscheidung des Registergerichts Berlin vom 7. August 1948 mit Recht abgelehnt. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit bedarf gemäß AO der Alliierten Kommandantur vom 28. Juli 1947 — BK/O (47) 172 — (VOBl. Berlin S. 225; HW 1947 S. 331) auch für Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Zustimmung der zuständigen Besatzungsmacht oder der von ihr delegierten Dienststelle.

Unterliegen also Vermögen oder Vermögensteile von Aktiengesellschaften der Beschlagnahme, so können Sitzverlegungen nur mit Zustimmung der betreffenden Besatzungsmacht oder ihrer Organe stattfinden.

2. Rechtsverhältnisse der Gläubiger und Schuldner

Bei der Beurteilung der Rechtsverhältnisse, in denen das beschlagnahmte Vermögen als Gläubiger auftritt, ist der Treuhänder oder Verwalter berechtigt und verpflichtet, die Gläubigerrechte des beschlagnahmten Vermögens zu wahren und auszuschöpfen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß Forderungen nicht verjähren und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verjährung zu unterbrechen, wie z. B. durch Klage oder Zahlungsbefehl. Es würde eine Schmälerung oder Benachteiligung des beschlagnahmten Vermögens bedeuten, wenn die Gläubigerrechte nicht in vollem Umfange im Rahmen aller bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Bei der Beurteilung der Fälle, in denen das beschlagnahmte Vermögen Schuldner ist, kommt es insbesondere auf die Behandlung der sogenannten alten Verbindlichkeiten an. Als alte Verbindlichkeiten gelten alle jene, die vor dem 9. Mai 1945 bzw. vor Bekanntgabe der Beschlagnahme durch die alten Eigentümer eingegangen sind. An sich ist zwar die Anordnung der Beschlagnahme durchaus nicht gleichbedeutend mit einem generellen Zahlungsverbot für das beschlagnahmte Vermögen; im übrigen ergibt sich aber aus der Praxis der Anwendung der AO der Alliierten Kommandantur vom 28. Juli 1947, daß grundsätzlich ein Verbot der Zahlung der sogenannten Altschulden besteht. Ausnahmen können in Einzelfällen beantragt werden, wenn die Nichtzahlung eine Gefährdung des laufenden Geschäftsbetriebes oder des Produktionssolls bedeuten würde. Auch wird eine Zahlung dann in Betracht kommen, wenn der Sachwert in das beschlagnahmte Vermögen eingegangen oder dort verbraucht worden ist, und wenn die Bezahlung und damit die Aufrechterhaltung einer Geschäftsverbindung im Interesse des beschlagnahmten Betriebes im Hinblick auf seine Zweckbestimmung gemäß Befehl Nr. 124 liegt. Soweit nicht im Einzelfall besondere Einschränkungen angeordnet werden, kann jedes beschlagnahmte Vermögen unter seinem Treuhänder oder Verwalter alle Rechtsgeschäfte eingehen, die normalerweise im Rahmen einer ordentlichen Geschäftstätigkeit liegen, soweit das Vermögen dadurch nicht verringert oder gefährdet wird. Daraus ergibt sich auch, daß bereits eingegangene Geschäfte, die dem Bestand oder der Fortentwicklung des beschlagnahmten Vermögens dienen, ordnungsmäßig

nach kaufmännischen Grundsätzen weiter zu führen oder abzuwickeln sind. In allen Fällen aber, in denen beschlagnahmtes Vermögen Schuldner ist, besteht eine Verpflichtung alten Gläubigern gegenüber nur insoweit, als durch die Erfüllung solcher Verpflichtungen nicht die Zweckbestimmung und Zielsetzung des beschlagnahmten Vermögens verhindert werden würde. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz steht vor dem bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkt.

Unter diesen Gesichtspunkten sind auch Verträge zu behandeln, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben. Hier sind nach nunmehr allgemeiner Rechtspraxis die Bestimmungen des § 22 Konkursordnung entsprechend anzuwenden, wonach ein solches Verhältnis gekündigt werden kann. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Für Miet- und Pachtverhältnisse gilt insbesondere das Folgende: Ist das beschlagnahmte Vermögen Mieter einer Sache, so umfaßt die Beschlagnahme auch die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis und kann seitens des Mietgläubigers nur auf Grund der vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen gelöst werden, ohne daß eine Sonderbehandlung in Betracht kommt.

Ist dagegen das beschlagnahmte Vermögen Vermieter, so ist es dem beschlagnahmten Vermögen auf der Grundlage des Befehls Nr. 124 und in entsprechender Anwendung des § 19 Konkursordnung möglich, sich von früher abgeschlossenen langjährigen Verträgen unter Wahrung der gesetzlichen Kündigungsfrist lösen zu können. Darüber hinaus vertritt das Landgericht Berlin in seinem Urteil vom 25. Juni 1948 — 20 S. 109/48 — (HW 1948 S. 269) den Standpunkt, daß während der Beschlagnahme die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem zugrunde liegenden Mietverhältnis ruhen. Es handelte sich dabei um ein Wohnhaus, das eine Militärregierung beschlagnahmt und für eigene Zwecke benutzt hatte. Dasselbe gilt für beschlagnahmte Vermögen, die dem Befehl Nr. 124 unterliegen. 'Die beschlagnahmten Vermögen unterliegen für die Dauer der Beschlagnahme bestimmten Ziel- und Zwecksetzungen und müssen für diese Ziel- und Zwecksetzungen zur Verfügung stehen. Nach Aufhebung der Beschlagnahme lebt das alte Mietverhältnis wieder auf.

Handelt es sich um alte Hypotheken- oder Darlehensschulden, so fallen nicht nur diese, sondern auch die Zinszahlungen unter das Zahlungsverbot, weil die Nebenschuld in demselben Zeitpunkt begründet ist wie die Hauptschuld. Die Fragen der Fälligkeit haben mit dem Entstehen der Forderung nichts zu tun.

Alle Abmachungen, die nach dem 9. Mai 1945 über Vermögen, das der Beschlagnahme unterliegt, abgeschlossen sind, haben keine rechtliche Wirksamkeit, wenn nicht die Einwilligung oder Genehmigung der Besatzungsmacht oder der von ihr delegierten Dienststelle vorliegt.

3. Prozessuale Wirkungen

Gemäß § 1 der AO vom 28. Juli 1947 darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in dem sich das Vermögen befindet, kein deutsches Gericht, die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben in Fällen, die Vermögen angehen, das laut Gesetz Nr. 52 der Amerikaner

schen, Britischen und Französischen Militärregierung oder Befehl Nr. 124 bzw. Nr. 126 des Sowjetischen Oberbefehlshabers unter Kontrolle steht bzw. das laut Befehl einer der Besatzungsbehörden konfisziert ist. Das gilt nicht nur für die prozessuale Tätigkeit der Gerichte einschließlich Zwangsvollstreckung, sondern auch für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Demgemäß führt die AO aus, daß jedes Urteil, das bereits gefällt wurde bzw. in einem solchen Prozeß gefällt wird, der ohne Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in dem sich das Vermögen befindet, eingeleitet würde, nichtig und jegliche Maßnahme zur Vollstreckung eines solchen Urteils ungültig ist. Diese Regelung gilt uneingeschränkt in allen Fällen, in denen kontrolliertes Vermögen verklagt wird (Passivprozesse).

Für Aktivprozesse ist bestimmt, daß Unternehmen oder Personen, deren Vermögen unter Kontrolle steht, durch den Treuhänder gegen Personen Klage erheben können, deren Vermögen nicht unter Kontrolle steht. Die Aktivlegitimation in Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das verwaltete Vermögen beziehen, hat demnach allein der Treuhänder. Er hat die Stellung einer Partei kraft seines Amtes. Die AO vom 28. Juli 1947 schließt die Partei- und Prozeßfähigkeit des alten Eigentümers aus, soweit es sich um Vermögen handelt, das der Kontrolle unterliegt. Es ist nicht möglich, daß der Treuhänder als Vertreter des Eigentümers auftritt oder sich mit einem prozessualen Vorgehen des Eigentümers, das kontrolliertes Vermögen betrifft, einverstanden erklärt. Der Treuhänder und nicht der alte Eigentümer ist Partei. Der Tatbestand, ob der Treuhänder als Vertreter des Eigentümers der Genehmigung der Militärregierung bedarf oder nicht, ist in der AO deshalb nicht geregelt, weil er aus Rechtsgründen keinerlei Regelung bedarf.

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit ergibt sich nach der oben bezeichneten AO eine besondere Regelung dahingehend, daß die Arbeitsgerichte ermächtigt sind, die Fälle zu behandeln, die nach dem 1. Januar 1946 aus Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern, deren Vermögen unter Kontrolle steht, und Arbeitnehmern entstanden sind und die einen Anspruch bis 500 DM betreffen.

Bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1946 entstanden sind oder die einen Streitwert über 500 DM betreffen, ist dagegen die AO in vollem Umfang anzuwenden. Die Genehmigung der zuständigen Militärregierung ist erforderlich. Verwaltungsmäßig ist dafür Sorge getragen, daß in solchen Fällen Arbeitnehmer nicht Rechtsnachteile erleiden. Ihre Ansprüche werden unter Hinzuziehung der Vertreter der zuständigen Organisationen im Sinne eines demokratischen Arbeitsrechts geprüft und dem Treuhänder Maßnahmen zur Erledigung des Anspruchs anempfohlen. Dieses Verfahren bezweckt, daß durch die Einholung der Prozeßgenehmigung keine Verzögerung zum Nachteil des Arbeitnehmers eintritt. Ein Urteil des ordentlichen Arbeitsgerichts schafft dann erforderlichenfalls nach Erteilung der Genehmigung endgültig Recht.

4. Steuerliche Wirkungen

Es bestanden Zweifel, ob die AO vom 28. Juli 1947 auch hinsichtlich der Ansprüche des Fiskus gilt. Die Ziel- und Zwecksetzung beschlagnahmten Vermögens würde gefährdet sein, wenn der alte Eigentümer z. B. seinen

steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und nunmehr die Ingangsetzung der Produktion und die Aufbauarbeit durch Nachzahlung alter hoher Steuerschulden verhindert würde.

Diese Zweifel klärt die AO vom 12. Dezember 1947 in Verbindung mit der Verfügung des Landesfinanzamts vom 6. Januar 1948 (Rundverfügung Nr. 4/48).

Es wird danach in Klarstellung der AO vom 28. Juli 1947 bestimmt, daß auf keinen Fall seitens der Behörde irgendeine Beitreibungsmaßnahme und insbesondere keine Vollstreckung gegen Vermögen vorgenommen werden darf, das kraft des Gesetzes Nr. 2 oder der Befehle Nr. 124 und Nr. 126 unter Kontrolle steht.

Bei der Veranlagung der von Pflichtigen, deren Vermögen kontrolliert wird, zu entrichtenden Steuern muß der Grad der Beschädigung oder Zerstörung, gesondert für jedes einzelne Vermögen, gemäß KRG Nr. 13 berücksichtigt werden, und zwar unabhängig davon, in welcher Weise es verwaltet wird.

In den Fällen, in denen die Höhe der Vermögenswerte einschließlich der laufenden Einkünfte, die für die Bezahlung der Steuern vor und nach dem 8. Mai 1945 verwendet werden könnten, nicht ausreicht, können die §§ 127, 129, 130 und 131 Reichsabgabenordnung, die die Gewährung von Stundung, Zahlungsaufschub, Niederschlagung und Erlaß für in schwieriger Lage befindliche Steuerpflichtige vorsehen, angewendet werden. Demzufolge haben die Treuhänder der kontrollierten Vermögen das Recht, im Falle von total zerstörtem Vermögen oder solchen, die keinerlei Einkünfte haben, Aufschub, Ermäßigung oder Streichung der Zahlung zu erhalten, die für die Zeit zu leisten wäre, in der das Vermögen gemäß Gesetz Nr. 52 der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung und Befehlen Nr. 124 und 126 der SMA in Kontrolle verbleibt.

Es sind somit drei Zeitabschnitte zu unterscheiden:

- a) Die vor dem 8. Mai 1945 entstandenen Steuern sind nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen vom Eigentümer einzuziehen.
- b) Die Steuern, die nach dem 8. Mai 1945, aber vor der Errichtung der Treuhänderschaft entstanden sind, sind in erster Linie ebenfalls vom Eigentümer einzuziehen. Hatte der Eigentümer aber schon in dem Zeitpunkt, an dem die Steuer fällig wurde, nicht die Mittel, um die Steuern zu bezahlen, so sind sie aus den laufenden Einkünften des treuhänderisch verwalteten Vermögens einzuziehen.
- c) Die Steuern, die nach Errichtung der Treuhänderschaft entstehen, sind nach den bisherigen Grundsätzen aus den laufenden Einnahmen des treuhänderisch verwalteten Vermögens zu entrichten.

Darüber hinaus wird in der AO vom 12. Dezember 1947 die Einheit des beschlagnahmten Vermögens konstituiert, die auch gegenüber den Ansprüchen des Fiskus gilt.

Das treuhänderisch verwaltete Kapital darf für Steuerzwecke nicht in Anspruch genommen werden, oder, mit anderen Worten ausgedrückt, ein Eingriff in das Kapital oder Verminderung desselben ist nicht zulässig. Die

Substanz der beschlagnahmten Vermögen kann durch Steuerzahlungen nicht vermindert werden.

Diese Regelung gilt für alle Steuern, auch für Verkehrssteuern und Verbrauchssteuern. Sie gilt naturgemäß nicht für die Lohnsteuer, weil es sich bei der Lohnsteuer nicht um eine Steuer des kontrollierten Vermögens handelt. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten. Er hat die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abzuführen.

Der Gewinn eines beschlagnahmten Vermögens fällt nicht an den Eigentümer, sondern wird nach denselben Ziel- und Zweckbestimmungen behandelt wie das beschlagnahmte Vermögen selbst. Er wird deshalb Treuhandkapital und unterliegt dessen Gesetzen. Ist deshalb z. B. im Jahre 1947 ein Gewinn entstanden und im ersten Vierteljahr des Jahres 1948 ein Verlust, so findet die Anordnung vom 12. Dezember für die Bezahlung im ersten Vierteljahr 1948 Anwendung, ohne daß der Gewinn aus dem Jahre 1947, der ja Treuhandkapital geworden ist, angegriffen werden darf.

Für die steuerliche Behandlung der Industriebetriebe ist darüber hinaus bestimmt, daß diese ab 1. Januar 1948 als Zweckvermögen körperschaftsteuerpflichtig sind. Diese Bestimmung bedeutet nur die logische Folgerung und Durchsetzung des Gedankens, daß das beschlagnahmte Vermögen eine selbständige, wirtschaftliche und finanzielle Einheit darstellt, die auch steuerlich bei beschlagnahmten Betrieben die Folgerung nach sich gezogen hat, daß sie als selbständige Zweckvermögen unabhängig von ihrer früheren Rechtsform der Körperschaftsteuer unterliegen.

J. Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens durch den Treuhänder

Die Beschlagnahme macht es dem Vermögensinhaber unmöglich, die zur Verwaltung des Vermögens notwendigen Handlungen vorzunehmen. Um das Unternehmen nicht zum Stillstand zu bringen und um damit nicht einen mehr oder weniger erheblichen Substanzverlust oder eine entsprechende Produktionsverminderung herbeizuführen, muß die Treuhandverwaltung eingesetzt werden.

Allen Treuhändern ist gemeinsam, daß sie nicht Treuhänder im Sinne des bürgerlichen Rechts sind, obgleich sie mit Vorliebe so genannt werden. Es ist ihnen keinerlei Vermögen zu eigenem Recht übertragen, und sie sind weder dem Inhaber des Vermögens noch dessen Gläubiger treuhänderisch verbunden. Ein Treuhänder im Sinne des bürgerlichen Rechts ist, wer eine fremde Sache oder ein fremdes Recht derart übereignet erhält, daß er über den übereigneten Gegenstand wie der Eigentümer verfügen oder das übertragene Recht in demselben Umfange wie der Berechtigte ausüben kann, und zwar im eigenen Namen, nicht aber zu eigenem Nutzen. Ein Treuhandverhältnis nach BGB setzt demnach auf jeden Fall den Übergang des Eigentums vom Treugeber auf den Treuhänder voraus. Dieses Eigentum beim Treuhänder wird „Treuhandeigentum“ genannt.

Es muß gegenüber immer wieder auftretenden Mißverständnissen klar darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der Treuhandverwaltung sowohl

nach dem Gesetz Nr. 52 als auch nach dem Befehl Nr. 124 nicht um ein Treuhandverhältnis in dem bisher bekannten Sinn des bürgerlichen Rechts handelt. Der Treuhänder nach Beschlagnahmerecht ist nicht treuhänderischer Inhaber oder rechtlich Eigentümer des ihm anvertrauten Vermögens. Der Zweck der Treuhänderschaft ist die Erhaltung des Vermögens in seinen Werten und seine beste Verwaltung.

Der Treuhänder nach Beschlagnahmerecht übt öffentliche Gewalt aus. Darunter versteht die ständige Rechtsprechung jede von Obrigkeit wegen entfaltete Betätigung, die staatliche Zwecke oder eine Fürsorge zum Ziel hat. Der Treuhänder ist ein Verwalter für die Besatzungsmacht. Er ist allein ihr oder der von der Besatzungsmacht beauftragten Dienststelle verantwortlich. Er erhält eine Bestallung als Ausweis für sich und seine Tätigkeit. Der Treuhänder übt als öffentlich-rechtlicher Verwalter im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Beschlagnahmerechts eine freiberuflich selbständige Tätigkeit aus, die mit seiner früher vorhandenen Tätigkeit nunmehr nichts zu tun hat. Diese Stellung wird auch nicht dadurch geändert, daß er etwa früher Angestellter des jetzt beschlagnahmten Unternehmens gewesen ist. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob seine alten Rechte, z. B. hinsichtlich des Kündigungsschutzes, weiterbestehen, eine Frage, die wohl zu bejahen ist. Als nunmehr bestelltem Treuhänder ist ihm kraft Besatzungsrecht eine neue und selbständige Funktion auferlegt, die er selbständig und unabhängig von seinem früheren Arbeitsverhältnis ausübt.

Der Treuhänder ist nicht Angestellter einer Besatzungsmacht oder einer deutschen Aufsichtsbehörde. Er übt seine Tätigkeit selbständig im Rahmen ordnungsmäßiger kaufmännischer Verwaltung aus, und zwar unter Aufsicht und Disziplinarhoheit der Besatzungsmacht oder der von ihr beauftragten Dienststelle.

Der Treuhänder ist dem Vermögensinhaber gegenüber nicht gebunden. Er hat seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen. Er kann alle Geschäfte eingehen, die normalerweise einer ordentlich verwalteten Geschäftstätigkeit entsprechen. Bestimmte Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Besatzungsmacht oder der von ihr beauftragten Dienststelle. Wichtig ist jedes Geschäft, das ohne ordnungsmäßig erteilte Zustimmung abgeschlossen wird. Der Treuhänder ist verpflichtet, seine Arbeitskraft dem Betrieb voll zur Verfügung zu stellen. Eine Mitwirkung in anderen Betrieben oder eine anderweitige Tätigkeit in derselben Branche ist nicht zulässig. Der Treuhänder hat den Betrieb so zu führen, wie es die Belange des Betriebes und seine ordnungsmäßige Bewirtschaftung erfordern.

Der Treuhänder ist nicht berechtigt, das verwaltete Vermögen oder Teile desselben zu veräußern oder zu belasten oder die wirtschaftliche Zweckbestimmung des verwalteten Vermögens zu ändern. Er kann auch nicht Betriebsmittel des verwalteten Vermögens zugunsten eines fremden Vermögens verwenden, ebenso nicht Mittel des verwalteten Vermögens zu Zwecken verwenden, die außerhalb der laufenden Verwaltung liegen, insbesondere zu einer durch den Verwaltungszweck nicht gebotenen Kapitalanlage.

Für den Abschluß schuldrechtlicher Verträge gilt die Anordnung der Besatzungsmacht, daß durch den Treuhänder schuldrechtliche Bindungen grundsätzlich nicht mit Wirkung über die Dauer eines Jahres abgeschlossen

werden sollen. Dieser Grundsatz entspringt der Überlegung, daß für das Vermögen nach Aufhebung des Hoheitsaktes der Beschlagnahme nicht langjährige Bindungen vorliegen dürfen, die unerwünscht sein können.

Für Miet- und Pachtverträge, wonach beschlagnahmte Vermögen oder beschlagnahmte Vermögensteile vermietet oder verpachtet werden sollen, hat sich deshalb die Praxis entwickelt, daß, insbesondere bei hohen Aufwendungen für die Instandsetzung von Grundstücken, dem Mieter ein Mietvertrag auf die Dauer von drei oder fünf Jahren zugestanden wird, die Vertragsfassung aber über die Mietdauer etwa den folgenden Zusatz erhält: „Unabhängig von der vorstehend festgelegten vertraglichen Regelung ist eine vorzeitige Lösung des Mietverhältnisses auf Grund einer Anordnung einer Alliierten Besatzungsmacht in Ausübung ihrer Hoheitsbefugnisse bzw. der von ihr delegierten Dienststelle bei einer endgültigen Entscheidung über das beschlagnahmte Vermögen jeweils zum Jahreschluß mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.“

K. Haftungsgrundsätze

Der gegenwärtige Stand des Treuhandrechts, als auf den Verfassungsgrundsätzen der Proklamation Nr. 2 und des Befehls Nr. 124 beruhend, erfordert die Mitwirkung der Besatzungsmächte und der von ihr eingesetzten Aufsichtsbehörden. Diese Aufsichtsbehörden verkörpern die ihnen von der Besatzungsmacht delegierte Staatshoheit in dieser Materie. Diese Würdigung trägt auch zu der Entscheidung der Frage bei, ob eine Schadensersatzpflicht bei unverschuldeten, während der Dauer der Treuhandschaft eingetretenen Verlusten gegeben ist. Im Gegensatz zu den schuldhaft eingetretenen Verlusten, werden Treuhänder dafür nicht haftbar sein. Diese nicht berechenbaren und mitunter nicht abwägbaren Einbußen machen einen Teil des Risikos aus, das der in Kauf nehmen muß, der im Wirtschaftsleben steht oder einen anderen an seiner Stelle tätig werden läßt. Vermögen, das belastet und deshalb beschlagnahmt ist, opfert auch durch die Beschlagnahme keineswegs etwas von seinen Rechten auf. Der Eingriff, den die Beschlagnahme durch Einschaltung der öffentlichen Treuhand auslöst und das damit verbundene Ausschalten der Einwirkungsmöglichkeiten des alten Eigentümers und die Übertragung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse auf eine Treuhandschaft ist durch das eigene Versagen der Vermögensinhaber veranlaßt. Dies sind schon bisher allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze gewesen. § 4 der VO zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937 (RGBl. I S. 422) bestimmte deshalb, daß eine Entschädigungspflicht des Reiches für den Schaden entfällt, der durch eine nach dieser VO zulässige Maßnahme entstand. Er gibt einen allgemeinen Gedanken wieder, der für jedes öffentlich-rechtliche Treuhandverhältnis gilt.

Die Frage, ob der Eigentümer des verwalteten Vermögens nach Beendigung der Verwaltung gegen den Treuhänder Ansprüche wegen fehlerhafter Verwaltung geltend machen kann, ist zu verneinen, denn es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhänder und dem Vermögenseigentümer. Nur Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen wird er, wie jedermann, aus-

gesetzt sein, wenn er Handlungen begangen oder Unterlassungen zu vertreten hat, die ein allgemein zu ahndendes Unrecht darstellen. Solche strafbaren Handlungen des Treuhänders begründen nur eine Verantwortung für den Treuhänder persönlich, nicht für das verwaltete Vermögen, z. B. Steuerhinterziehung.

Handlungen des Treuhänders, die gegen die Anordnungen der Besatzungsmacht verstoßen, sind nichtig.

II

Rechtsform des beschlagnahmten Vermögens

Im Rahmen des Auftrags der Sicherung und Erhaltung der sequestrierten Unternehmungen ist es erforderlich, eine klare rechtliche Form für den beschlagnahmten Betrieb festzustellen.

Nach dem Befehl Nr. 124 hat das beschlagnahmte Eigentum bestimmte wichtige und klar umrissene Aufgaben zu erfüllen. Es heißt in diesem Befehl: „Dieses Eigentum ist am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen“. Das Eigentum ist kraft hoheitlicher Rechtsetzungsbefugnisse einer alliierten Macht bis zur endgültigen Entscheidung über das Eigentum der Privatsphäre entrückt und hat einer Fürsorge zu dienen.

Für den sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin ergeben sich damit gemäß Ziffern 4 und 8 des Befehls Nr. 124 in Verbindung mit Ziffer 6 der Instruktion zu dem Befehl drei wichtige Aufgaben: 1. Das beschlagnahmte Vermögen ist zu erhalten und zu sichern. Es ist die Organisationsform zu schaffen, die diese Maßnahmen gewährleistet; 2. Das Eigentum ist am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen; 3. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Einwirkungsmöglichkeiten dritter Personen auf dieses Eigentum ausgeschaltet werden.

Diese Anordnungen haben nicht etwa nur vorübergehende Bedeutung im Jahre 1945 gehabt. Sie sind vielmehr nach authentischer Gesetzesinterpretation für die Dauer der Wirksamkeit des Befehls jederzeit anzuwenden. Nach ihnen muß ständig verfahren werden.

Das bedeutet, daß für jeden einzelnen beschlagnahmten Betrieb ohne Unterschied kraft Gesetzes der bestimmte Zweck gemäß Befehl Nr. 124 und die Organisationsform als Zweckvermögen gelten soll. Dem Privatvermögen der natürlichen Person tritt durch das Mittel der juristischen Person Zweckvermögen zur Seite. Das Zweckvermögen umfaßt den beschlagnahmten Betrieb jeder Art. Es gibt dabei keinen Unterschied, mag es sich um bisher juristische Personen, um konzernentflochtene Unternehmungen, um Personalgesellschaften oder um Einzelbetriebe handeln.